

ADOLF W. PILGRIM
Beigeordneter

31303 Burgdorf, 23. Febr. 2015
Milanweg 6

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Rechtsabteilung
Rathaus II - Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

(mit Abdrucken für den EStR Philipps, StR Kugel, Gerald Hinz)

Indemnität - nicht für Ratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Voges,

im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen ist bei uns in der Fraktion die Frage diskutiert worden, inwieweit wir als Ratsmitglieder bei einer Entscheidung für solche Vorrangflächen evtl. eine Schutzpflicht für unsere Bürger unbewusst missachten und somit – bis in unser Privatvermögen - für deren gesundheitliche Schäden haften.

Wie weit ist der Anspruch des Art. 2 Abs. 2 GG auf körperliche Unversehrtheit zu fassen? Einzelne könnten aufgrund einer persönlichen Disposition durch bestimmte Auswirkungen der Windkraftanlagen (die ja immer höher, größer und leistungsstärker werden) krank werden. Sind die jetzt vorgesehenen Entfernungen zu den Siedlungsgebieten überhaupt ausreichend? Wer kann uns das mit Bestimmtheit sagen?

Art. 46 GG und auch Art. 14 der Nieders. Verfassung kennen den besonderen Schutz des Abgeordneten. „*Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestag (oder im Landtag) oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden.*“

Diese Indemnität gibt es aber nur für Mitglieder des Bundestages und der Landtage, also für staatliche Parlamente, nicht aber für Mitglieder der Räte, Kreistage oder der Regionsversammlung.

Sind wir als Ratsmitglieder durch Art. 34 GG ausreichend geschützt? Muss dann die Körperschaft, für die wir „ehrenamtlich“ tätig sind (keine fachkundigen Fraktionsmitarbeiter oder

eine besondere Fachverwaltung zur Beratung des „kommunalen Organs Rat“ zur Verfügung haben) für jedweden Schaden eintreten? Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff auf jedes einzelne Ratsmitglied vorbehalten. Gibt es eine Versicherung der Stadt für solche Fälle oder müssten diese Entschädigungen aus dem lfd. Haushalt erfüllt werden? Der Begriff „grobe Fahrlässigkeit“ müsste dann näher erläutert werden. Wenn der Rat aufgrund einer Vorlage mit Beschlussempfehlung des Bürgermeisters, die in der Fachverwaltung in der Regel mit größter Sorgfalt erarbeitet wird, beschließt, kann das als „Vorsatz“ oder als „Fahrlässigkeit“ ausgelegt werden?

Die körperliche Unversehrtheit der Bürger könnte bei manchen Entscheidungen des Rates oder seiner Ausschüsse im Straßenbau, bei den Windkraftanlagen, bei neuen Stromtrassen u.v.m. eine weit höhere Wertigkeit erfahren, als sie gegenwärtig oder durch Rahmvorschriften vorgegeben in der Praxis haben.

Das könnte fatale Folgen für die kommunalen Beschlusskörperschaften haben.

Wir wollten keine öffentliche Diskussion hierüber führen. Deshalb haben wir die Bitte an die Verwaltung, unsere Fraktion (aber natürlich auch die weiteren Fraktionen und die Einzelmitglieder im Rat) über die bestehende rechtliche Situation und die Auswirkungen auf jeden Einzelnen aufzuklären!

Es dürfte für die Gewinnung neuer KandidatInnen für die nächste Kommunalwahl schon wichtig sein, ob und unter welchen Bedingungen sie für ihre Entscheidungen im Rat haften, haften auch mit ihrem Privatvermögen.

Mit freundlichen Grüßen

